

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV01/2011-409 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.02.2011 Einreicher: Bürgermeister									
Abwägungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Hof Petersdorf" der Gemeinde Dorf Mecklenburg											
Beratungsfolge: <table> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> <tr> <td>Ö</td><td>03.03.2011</td><td>Bauausschuss Dorf Mecklenburg</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>23.03.2011</td><td>Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg</td></tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	03.03.2011	Bauausschuss Dorf Mecklenburg	Ö	23.03.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	03.03.2011	Bauausschuss Dorf Mecklenburg									
Ö	23.03.2011	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg									

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung geprüft.
Es ergeben sich : - zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen

Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Anlage/n:

Abwägungsergebnis

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

**1. Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
00.01.2011**

**FD – UMWELT
HINWEISE**

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Für Änderungen der technologischen Abläufe und Anlagenteile am Standort bleiben die wasserrechtlichen Hinweise und Anregungen meiner Stellungnahme vom April 2009 gültig.

Die Errichtung der Anlage erfolgt auf Grundlage des FNP auf einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

1. Wasserversorgung:
Der Standort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIa der Wasserversorgung Dorf Mecklenburg. Hier gilt die Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21.09.2005.
Die Errichtung von Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist verboten, ausgenommen Hoch- und Tiefbehälter, die entspr. VVGSA errichtet werden.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für das Vorhaben besteht für den Zweckverband Wismar.

2. Niederschlagswasser:
Weitergehende Angaben sind in den Unterlagen nicht enthalten. Die Ableitung von ungenutzten Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei.
Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs.1 Pkt. 2 und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Dorf Mecklenburg (§ 40 Abs. 1 LWaG).
Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hofflächen sollte nach Möglichkeit bei günstigen Boden- und Grundstücksverhältnissen jedoch dezentral am Standort versickert werden. Hat die Gemeinde eine entspr. Satzung, ist die Versickerung erlaubnisfrei. Ohne Satzung ist die Versickerung erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass Schäden und Gefahren, insbesondere auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, mit Sicherheit auszuschließen sind.

Der Versiegelungsgrad der Flächen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Eine direkte Einleitung in eine Vorflut fällt gemäß § 21 Abs.2 S.3 LWaG unter Gemeindegebrauch und gilt als erlaubnisfreie Benutzung, sofern das Wasser nicht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Errichtung der Biogasanlage im Bereich der Trinkwasserschutzzone III a werden beachtet.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Hinweise zur Ableitung des Niederschlagswassers werden beachtet.

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
Eine direkte Einleitung ist jedoch in jedem Fall mit dem betreffenden Grundstückseigentümer und dem Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der Vorflut abzustimmen und nur mit dessen Einverständnis vorzunehmen.

4. Gewässerschutz

Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 LWaG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind bei der Unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzuzeigen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, ist diese der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Für die Ableitung von Prozesswasser (Umkehrosmose) ist eine Gewässerbenutzung vorgesehen (Ableitung in eine Vorflut). Je nach Genehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen oder für die Erteilung einer wasserrechtl. Erlaubnis zuständig.

Untere Abfallbehörde

Im Geltungsbereich der ausgewiesenen Planungsfläche liegen dem Fachdienst Umwelt des Landkreises **keine Erkenntnisse über Altlasten** oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor. Es wird jedoch durch Negativauskunft keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Sachverhalten, die eine altlastverdächtige Fläche begründen können, übernommen.

HINWEIS: Gemäß den Unterlagen in der Behörde befinden sich auf dem benachbarten Flurstück 271, Flur 2, Gemarkung Dorf Mecklenburg eine Altablagerungsfläche, die zum großen Teil mit Siedlungsmüll, Bauschutt, Sperrmüll sowie diverse Autoteile verkippt wurden

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Erdaushubes verpflichtet sowie den Fachdienst Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren.

Die Hinweise zum Gewässerschutz werden beachtet.

Die Hinweise zum Verhalten bei Verdacht auf Altlasten sind auf dem Plan vermerkt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Altablagerungsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise oder Anregungen gegeben:

Entsprechend Pkt. 3 der Begründung und Rücksprache mit dem StALU WM stellt die Biogasanlage eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage dar. Deshalb wird auf die Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde (StALU WM) verwiesen.

Untere Naturschutzbehörde

1. Biotopschutz

Das Vorhaben führt zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop. Die geplante Biogasanlage grenzt direkt an zwei Gehölzbiotope. Beide Gehölzbiotope sind gesetzlich geschützte Biotop. Insbesondere wird die Eignung der Feldhecke als Lebensraum erheblich eingeschränkt.

Um den Konflikt zu vermeiden, hätte ein alternativer Standort geprüft werden können. Auch am geplanten Standort bieten sich Alternativlösungen an, wenn die gesamte Anlage in Nord-Süd-Richtung errichtet wird.

2. Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtl. Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Das LUNG ist zu beteiligen.

Der Hinweis wird beachtet. Für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage wird eine Genehmigung nach Bundes-Immissionschutz-Gesetz beantragt.

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:
Die baulichen Anlagen der BGA grenzen nicht direkt an das geschützte Biotop (Feldhecke). Der Abstand beträgt 20 bis 30 m. Die mittelbare Beeinträchtigung wird in der Eingriffs- / Ausgleichberechnung berücksichtigt, s.Pkt. 3.1 Eingriffsbewertung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die geschützte Feldhecke durch vorhandene Ablagerungen wie Bauschutt u.ä. in ihrer Funktion beeinträchtigt ist. Zur Verbesserung der Bodenvegetation ist geplant, diese Ablagerungen aus dem Biotop zu entfernen.

Ein alternativer Standort steht nicht zur Verfügung, da die BGA in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum landwirtschaftlichen Betrieb Hof Dessler errichtet werden soll.
Die Anregung einer Alternativlösung am Standort zu suchen wurde geprüft. Auf Grund der topographischen Verhältnisse (geprägt durch einen Anstieg des Geländes in südl. Richtung) ist eine Ausrichtung der baulichen Anlage in Nord-Süd-Richtung nicht möglich. Erhebliche Bodenregulierungen wären notwendig, die das Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtl. Verbote entgegenstehen.

BEGRÜNDUNG:

- Gebäude werden nicht abgerissen
- Bäume oder Heckenstrukturen werden nicht gerodet.
- Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotop.
- Mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Biotop werden ausgeglichen.
- Die Fläche des Plangebietes wird derzeit intensiv landwirtschaftl. genutzt.

Das LUNG wurde am Planaufstellungsverfahren

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

3. Eingriffsregelung

3.1 Eingriffsbewertung

Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird nicht bestätigt. Es sind voraussichtlich weitere externe Kompensationsflächen erforderlich. (durch Freiraumbeeinträchtigung, mittelbare Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird entsprechend überarbeitet, um das Kompensationsdefizit auszugleichen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass entsprechend der veränderten Leistungs- und Wirkfaktoren außerhalb des Plangebietes eine Ausgleichsfläche von 12.000 m² benötigt wird.

Zum Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im angrenzenden Bereich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen als natürliche Sukzessionsflächen ausgewiesen.

Flächengröße: 8.300 m²

3.2 Kompensationsplanung

Aus Gründen des Vogelschutzes ist auf das Anpflanzen der Hecke entlang der Gemeindestraße zu verzichten.

Die Heckenpflanzung wird aus der Planung genommen.

Zu hoher Leistungsfaktor bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen angesetzt.

Der Hinweis wird beachtet.

Kompensationsfläche außerhalb – kein intensiv genutztes Grünland, sondern überwiegend brachliegend - Bewertung in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigen

Alternativ ist eine extensive Grünlandnutzung (Einschürige Mahd oder Beweidung mit Schafen zu prüfen)

Eine extensive Grünlandnutzung durch einschürige Mahd wird zukünftig gesichert.

Die das Plangebiet im Süden umschließende Heckenpflanzung muss auf gewachsenem Boden bzw. auf Mutterbodenwällen gepflanzt werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Anstatt der Heckenpflanzung wird gesamtheitlich eine flächige Bepflanzung mit Oberbodenandeckung vor der Bepflanzung festgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahme E1 wird auf Grund der steilen Böschungen für nicht realisierbar gehalten, es sollte eine flächige Gehölzpflanzung realisiert werden.

Der Hinweis wird entsprechend beachtet und eine flächige Gehölzpflanzung mit Oberbodenauftrag festgesetzt.

Entwässerung

Dargestellte Fläche für Löschwasserteich und Regenrückhaltebecken erscheinen zu klein.

Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung nicht dargestellt.

Entwässerungsanlagen bei der Eingriffsbewertung berücksichtigen.

Die Fläche für das Regenrückhaltebecken wird auf Grundlage der jetzt vorliegenden Erschließungsplanung dargestellt. Der Löschwasserteich entfällt. Die Löschwasserversorgung wird über zwei Löschwasserbehälter zu je 100 m³ sichergestellt. Der Standort der Behälter wird in die Planung aufgenommen. Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Sanitäres Schmutzwasser fällt nicht an. Auf der Anlage anfallendes belastetes Regenwasser wird gesammelt und der Anlage zugeführt.

Das geplante Regenwasserrückhaltebecken wird in die Eingriffs- Ausgleichsberechnung einbezogen.

Anschlussleitungen

Für die Anschlussleitungen außerhalb des Plangebietes werden voraussichtlich Naturschutzge-

Der Hinweis wird bei der Planung der Anschlussleitungen berücksichtigt.

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

nehmigungen erforderlich sein. Diese sind bei der
Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Kommunalaufsicht

- keine Bedenken oder Vorbehalte
- Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die
Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden
Die Stellungnahme gilt im Übrigen unter der
Voraussetzung, dass die Gemeinde ihre Einnahme-
möglichkeiten voll ausschöpft, um die mit der Planung
verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren.
Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungs-
beiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach
dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten
(z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.)
durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.

Keine Einwände
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**FD – ORDNUNG UND SICHERHEIT /
STRASZENVERKEHR**

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zur Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine
Hinweise oder Bedenken.

Keine Hinweise oder Bedenken

FD – BAU und GEBÄUDEMANAGEMENT

SG Untere Straßenaufsichtsbehörde

Die Erschließung ist über die B 106 und die
Gemeindestraße nach Moidentin gesichert. Von Seiten
der Behörde bestehen keine Einwände zur Planung.

Keine Einwände

SG Hoch- und Straßenbau

Keine Einwände zur Planung. Es sind keine Straßen
und Anlagen in der Trägerschaft der SG Straßenbau
betroffen.

Keine Einwände
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinsames Gesundheitsamt der Hansestadt
Wismar und des Landkreises NWM

Keine zusätzlichen Hinweise oder Bedenken seitens
des Gesundheitsamtes

Keine Hinweise oder Bedenken

FD – BAUORDNUNG UND PLANUNG

SG Ländlicher Raum / Denkmalschutz

Keine Bedenken
Es sind keine Bau- und Bodendenkmale betroffen. Die
Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind in der
Planung hinreichend berücksichtigt.

Keine Bedenken
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stabsstelle Regionalentwicklung Rad-, Reit- und
Wanderwege

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Keine Einwände oder Hinweise

Keine Einwände

SG Bauordnung und Bauleitplanung

Brandschutz

Aus brandschutztechn. Sicht bestehen keine Einwände.

Keine Einwände

Bauleitplanung

I. Allgemeines

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich

Der Hinweis wird beachtet. Die Gemeinde hat die Änderung des FNP beschlossen.

Planungsinstrument – vorhabenbezogener B-Plan

Hinweise zu den Bestandteilen der objektbezogenen Vorhabenplanung, insbesondere zum Durchführungsvertrag.

Die Hinweise werden beachtet. Ein entsprechender Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.

II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke

In der Präambel ist die letzte Änderung des BauGB auf Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zu ändern

Der Hinweis wird beachtet.

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planzeichnung - Geltungsbereich

Die vorhandenen Silos sind in den geplanten Planungsbereich einzubeziehen, da diese dem Betrieb der Biogasanlage dienen und demzufolge ihre Funktion für den Landwirtschaftsbetrieb verlieren.

Die vorhandenen Silos stehen im Eigentum des Landwirtes und werden durch diesen auch weiterhin bewirtschaftet. Neben der Bereitstellung pflanzlicher Rohstoffe für die Biogasanlage dienen die Silos auch zur Lagerung anderer Produkte des Landwirtschaftsbetriebes.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Die Silos bleiben als privilegierte Anlagen des Landwirtschaftsbetriebes im Außenbereich.

Die Festsetzung von Gebäudehöhen und Bezugspunkten wird empfohlen; ebenso für Aufschüttungen und Abgrabungen.

Es wird festgesetzt, dass Aufschüttungen und Abgrabungen für den Straßenbau und für die Errichtung baulicher Anlagen zulässig sind.
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen sowie deren Bezugspunkte werden für die Baubereiche 2, 4, 5 und 6 (Behälter und Gebäude) festgesetzt.

Zweckbestimmung der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes festsetzen.

Die ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Anlieferverkehr und betriebliche Erschließung“ festgesetzt.

Die Anbindung und Einspeisung in die Gasleitung der VerbundnetzGasAG ist vor Satzungsbeschluss sicherzustellen.

Das erzeugte Biogas wird nicht in die Leitung der VerbundnetzGasAG eingespeist, sondern über Gasleitungen in die vorhandenen Heizwerke nach Dorf

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Stellungnahme von:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung:
<i>Textliche Festsetzungen</i> Unter Pkt. 1.2. zulässige Nutzungen – präzise entsprechend Planzeichenerklärung festsetzen und ergänzen Ausgleichsmaßnahmen können nur im Durchführungsvertrag gesichert werden. <i>Begründung</i> Aussagen zum Verkehrsaufkommen ergänzen. Die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut ist mit Satzungsbeschluss vorzulegen. Löschwasserbereitstellung prüfen Aussagen zur Anbindung in das Netz der Gasverbundnetz AG sind in die Begründung aufzunehmen. Prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen des Trinkwasserschutzgebietbeschlusses entspricht Aussagen zur Umsetzung des B-Planes in die Begründung aufnehmen.	Mecklenburg und Bad Kleinen transportiert. Diese Aussage ist Bestandteil der Begründung. Die Lieferung und Einspeisung wurde durch den Vorhabenträger mit dem Zweckverband Wismar als Betreiber der Heizwerke abgestimmt. Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt Der Hinweis wird Berücksichtigt. Aussagen zum Verkehrsaufkommen sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung zum Vorhaben durch den TÜV Nord. Die Einleitung ist erlaubnisfrei und wurde mit dem Eigentümer abgestimmt. Die Löschwasserversorgung wird über zwei Löschwasserbehälter zu je 100 m³ sichergestellt. Der Standort der Behälter wird in die Planung aufgenommen. Die Aussage ist nicht zutreffen. Das produzierte Gas wird über separate Leitung in die Heizwerke nach Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen transportiert. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Pkt. 5.7 neu formuliert. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung werden beachtet. Die Aussagen sind Bestandteil des Durchführungsvertrages.
2. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 16.12.2010 Landesplanerische Stellungnahme: Der vorhabenbezogene B-Plan ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Der Geltungsbereich des Vorhabens ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplanten Nutzungen sind hier keine privilegierten Vorhaben für die Landwirtschaft gemäß §35 BauGB. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan zu ändern und die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage umzuwandeln. Die Anlagen für die Energieversorgung sollen bedarfs-	Zustimmung Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Gemeindevertretung hat die Änderung des FNP beschlossen. Das Plangebiet wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt.

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

gerecht ausgebaut werden. Dabei ist der Anteil an erneuerbarer Energien u.a. aus Biomasse zu erhöhen. Für Biogasanlagen gilt weiterhin, dass ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der Anlage und einem landwirtschaftlichen Betrieb besteht. Die Errichtung der Biogasanlage ist mit einer Zersiedlung der Landschaft verbunden. Im Rahmen der Begründung und Abwägung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist dieser Aspekt zu berücksichtigen und ggf. die negativen Folgen durch geeignete Maßnahmen (Eingrünung) zu minimieren.	Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die den negativen Folgen der Zersiedlung und der Landschaftsbildbeeinträchtigung entgegenwirken. Es wird eine intensive Begrünung in den Randbereichen der Biogasanlage im Übergang zur freien Landschaft festgesetzt. Die Einordnung der Anlagenteile erfolgt unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, um größere Geländeänderungen zu vermeiden.
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 21.12.2010 / 07.01.2011 HINWEISE <u>Aus landwirtschaftl. und agrarstruktureller Sicht</u> Durch das StALU als Flurneuordnungsbehörde wurden für das betroffene Gebiet keine Planungen und sonstigen Maßnahmen eingeleitet. Keine Bedenken und Anregungen zur Planung Von der Landwirtschaftsbehörde werden folgenden Anmerkungen gegeben: • Durch Wechsel des Vorhabenträgers dürfen sich die Leistungsparameter der genehmigten Anlage nicht verändern. • Zur Weiterleitung des Biogases in BHKWs werden keine Bedenken geäußert. • Der anfallende Gärrest darf nur nach den Vorgaben der Düngverordnung und nach guter landwirtschaftlicher Praxis auf landwirtschaftl. Flächen verwertet zu werden. • In der geplanten BGA muss eine Lagerkapazität für das Gärsubstrat von 6 Monaten vorgehalten werden. <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Belange des Naturschutzes im Verantwortungsbereich des StALU sind nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden ist zu prüfen. <u>Wasser- und Boden</u> W a s s e r Keine wasserrechtlichen Bedenken Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU sind nicht betroffen. B o d e n - Auskünfte über Altlasten beim Altlastenkataster beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in Güstrow einholen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine genehmigte Anlage existiert am Standort nicht. Die im B-Plan festgesetzten Leistungsparameter sind verbindlich. Der Hinweis ist durch den Vorhabenträger zu beachten und ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Der Hinweis ist durch den Vorhabenträger zu beachten und ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet und auf dem Plan und in der Begründung vermerkt.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Stellungnahme von:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung:
- werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. ..Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. - bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädli. Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden - Verbleibende Schadstoffe dürfen langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung darstellen. - Im Falle einer Sanierung ist dafür zu sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungs- möglichkeit wieder hergestellt wird Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Lärm: Dem Entwurf lag eine schalltechn. Untersuchung bei. Im B-Plan wird ein Schallleistungspegel für die B-Planfläche festgesetzt (Kontingentierung). Dieses Emissionskontingent des B-Planes wird so gewählt, dass die sich daraus berechneten Immissionsanteile oberhalb der berechneten Beurteilungspegel liegen. Geruch: Dem Entwurf lag ein Geruchsprognosegutachten bei. Vor Errichtung der BGA ist ein immissionsschutzrechtlicher Antrag für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens beim StALU einzureichen. Die Gaseinspeisung in die vorhandenen BHKW's bzw. der dann geplante Austausch der Motoren muss genehmigungstechnisch geprüft werden (StALU).	Das zulässige Immissionskontingent wird wie folgt festgesetzt: Tags: $L_{EK} = 124 \text{ dB(A) bzw. } 77,6 \text{ dB(A)/m}^2$ Nachts: $L_{EK} = 99 \text{ dB(A) bzw. } 52,6 \text{ dB(A)/m}^2$ Die Prognosegutachten belegen, dass die beabsichtigte Nutzung durch die geplante Biogasanlage gesichert ist. Die Hinweise werden durch den Vorhabenträger beachtet. Die Hinweise werden durch den Vorhabenträger beachtet.
4. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege 07.12.2010 Durch das Bauvorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können aber jederzeit archäologische	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zu Zufallsfunden werden im Plan und Begründung aufgenommen.

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Stellungnahme von:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung:
Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind die Hinweise zum Umgang mit Zufallsfunden zu beachten. Hinweise zu Zufallsfunden	
5. Landesamt für Gesundheit und Soziales 06.12.2010 Seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und techn. Sicherheit wird zum Planvorhaben keine Stellungnahme abgegeben.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
6. Straßenbauamt Schwerin 14.12.2010 Keine Bedenken in verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht	Keine Bedenken
7. Wasser- und Bodenverband (Wallensteingraben - Küste) 13.12.2010 Allgemeine Zustimmung Anlagen des Verbandes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Graben auf dem Flurstück Nr. 39 ist nicht als Gewässer II. Ordnung klassifiziert. Es befindet sich nicht in der Unterhaltungspflicht des Verbandes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8. Zweckverband Wismar 18.01.2011 Grundsätzlich gilt die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.04.2009 <u>Wasserversorgung</u> - nördlich der Straße nach Petersdorf/Moidentin verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100 AZ), an die Anschlussmöglichkeit Besteht. <u>Löschwasserversorgung</u> aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht <u>Schmutzwasserentsorgung</u> - in diesem Bereich betreibt der Zweckverband Wismar keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen. Folgender Hinweis ist in der Begründung noch zu	Der Hinweis wird beachtet. Die Löschwasserversorgung wird über zwei Löschwasserbehälter zu je 100 m³ sichergestellt. Der Standort der Behälter wird in die Planung aufgenommen. Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Sanitäres Schmutzwasser fällt nicht an. Auf der Anlage anfallendes belastetes Regenwasser wird gesammelt und der Anlage zugeführt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Bauarbeiten“ ist bei allen Planungen zu beachten. <u>Hinweise im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahmen</u> Zum Schutz der vorh. Hochdruckgasleitung sowie des mitverlegten Informations-/Steuerkabels sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten: • Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. • Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder bei Bebauung / Bepflanzung sind die nach dem gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände / Schutzstreifen einzuhalten. • Keine Überbauung der Leitungen mit Bitumen, Beton o.ä. (außer Kreuzungen) • Die Überdeckung der Leitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern. • Ober- und unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. • Vor Baubeginn ist ein Aufgrabeschein zu beantragen. • Eventuell notwendige Umverlegung / Änderung / Sicherung bedürfen einer gesonderten Klärung. • Die Durchführung von Baumaßnahmen, z.B. Instandsetzung im Bereich der Gasleitung muß gewährleistet sein.	externen Ausgleichsflächen, die nicht baulich genutzt werden und auf denen keine Anpflanzungen vorgesehen sind. Der Hinweis auf den Leitungsbestand wird in die Begründung aufgenommen.
11. Verbundnetz Gas AG (GDMcom) 29.11.2010 Südlich und außerhalb des Plangebietes befinden sich stillgelegte und in Betrieb befindliche Anlagen der VNG/GasLINE. (sh. beiliegenden Plan) Die Schreiben vom 03.04.2009 aufgeführten Hinweise gelten auch weiterhin. In der Begründung vom 20.10.2010 wird unter Pkt. 5.7 auf die v. g. Anlagen hingewiesen. - sofern genaue Lage dieser Anlagen benötigt wird, die zuständigen Betreiber der Anlagen zur Ortung und Kennzeichnung der Anlagen einladen - Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG“ berücksichtigen - Modalitäten zur Biogaseinspeisung in die FGL 225 rechtzeitig mit der ONTRAS-VNG Gastransport GmbH abstimmen - Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen Genehmigung - außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes geplante Ausgleichsmaßnahmen so planen, dass lichte Mindestabstände, wie angegeben, einzuhalten sind - Vorentwurf wird unter Beachtung der gegebenen Hinweise und Einarbeitung in die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet, sie werden in die Begründung und im Plan eingearbeitet.

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ der Gemeinde Dorf
Mecklenburg**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Begründung und die Planzeichnung bestätigt - bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler Gasversorgungsunternehmen unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung setzen Der B-Plan wird unter Beachtung der bisher gegebenen Hinweise und Einarbeitung dieser in die Begründung, sofern dies noch nicht geschehen ist, bestätigt. Diese Stellungnahme ist keine Zustimmung zu jeglichen Bauvorhaben.	
12. Deutsche Telekom 29.12.2010 Die Stellungnahme vom 06.04.2009 gilt unverändert. - keine Bedenken, - <u>Hinweise:</u> im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom - Erschließung 6 Monate vor Erschließungsbeginn mit Telekom in Verbindung setzen	Die Hinweise werden beachtet. Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist durch den Vorhabenträger zu für telekommunikationstechnische beantragen.
13. Hansestadt Wismar 23.12.2010 Zustimmung zum B-Plan Entwurf Belange der Hansestadt Wismar werden nicht berührt.	Zustimmung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.